

ANZAHL DER ANGEMELDETEN MITARBEITER (VZÄ*) im Geschäftsjahr 2019:

$$*) \text{ VZÄ} = \frac{\text{Summe (Wochenstunden der Mitarbeiter)}}{40 \text{ Wochenstunden (lt. Kollektivvertrag)}} \quad \text{Beispiel: } \frac{(25 \text{ h} + \dots + 30 \text{ h} + 40 \text{ h})}{40 \text{ h (lt. KV)}} = 2,38$$

AUSNUTZUNG EU-BEIHILFERECHTLICHER FÖRDERUNGEN

Hat das antragstellende Unternehmen im laufenden Steuerjahr oder innerhalb der letzten drei Jahre vor Einbringung des Ansuchens bereits Förderungen erhalten bzw. hat vor diese noch zu beantragen?

Ja

Nein

BEFRISTETER RAHMEN

Beihilfen gemäß Artikel 3.1 der Mitteilung der Europäischen Kommission - Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (C(2020) 1863 final vom 19.3.2020)

DE-MINIMIS

De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff. (De-minimis-Verordnung)

(weitere Förderungen bei Bedarf bitte auf einem entsprechenden Beiblatt anführen)

Der Antragsteller ist verpflichtet der ÖHT diesbezüglich spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Rechtsgültige Fertigung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin